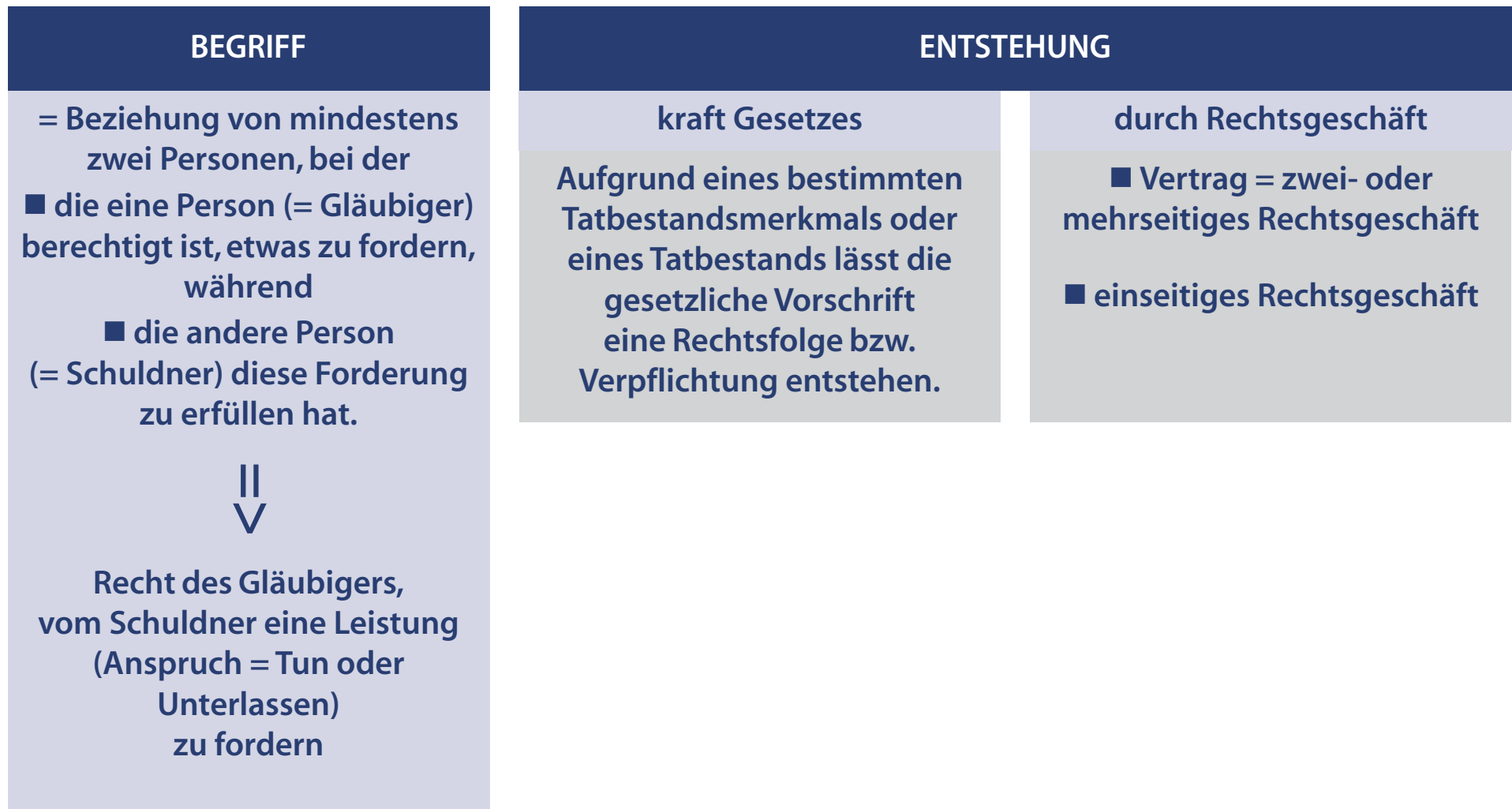


Zustandekommen von Schuldverhältnissen

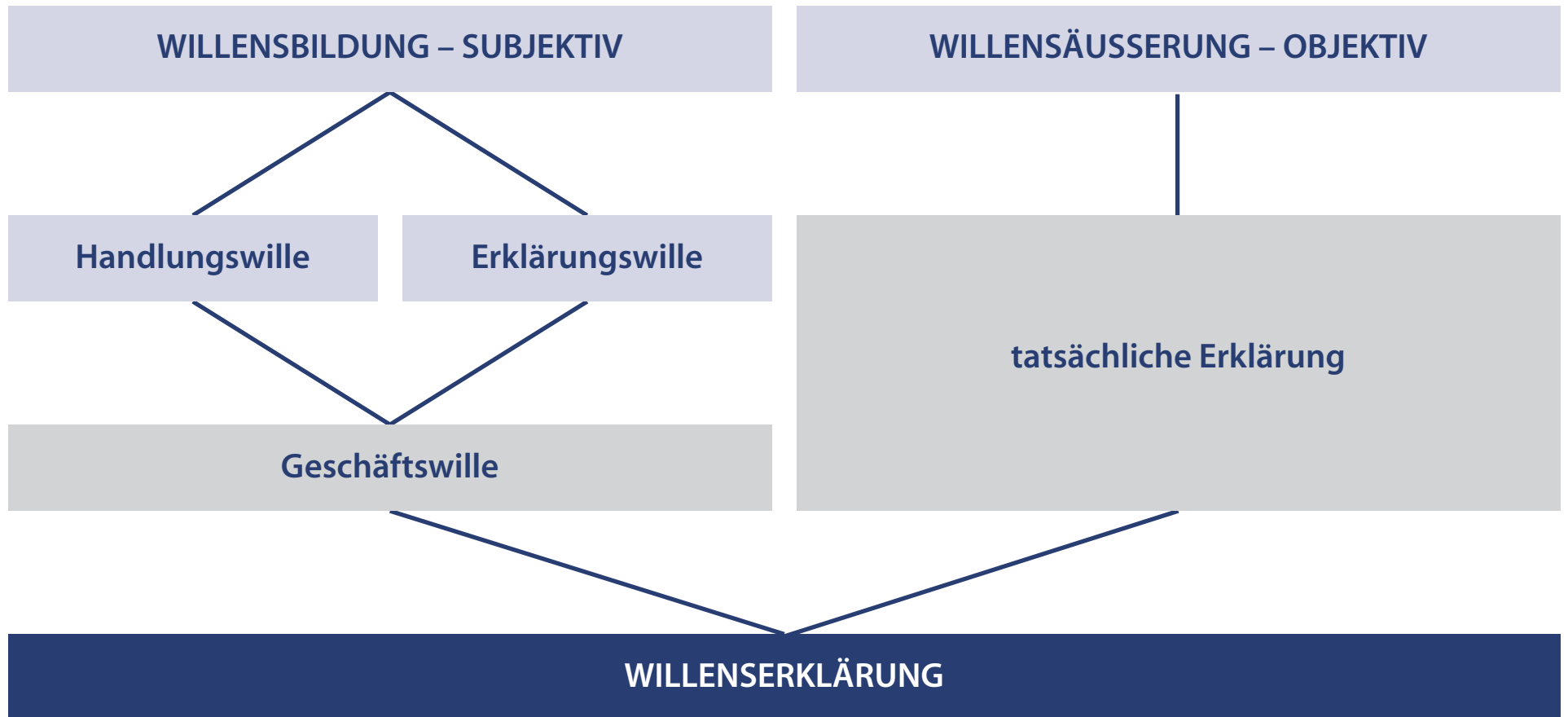


Willenserklärung (I)

Begriff	Bekanntgabe	Arten	Beweispflicht	Schweigen
<p><u>Rechtsquelle:</u> §§ 116 – 144 BGB</p> <p><u>Definition:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Äußerung ■ des Willens ■ einer Person ■ mit dem Ziel, ein Rechtsverhältnis/ einen Rechtszustand <ul style="list-style-type: none"> – zu begründen – zu ändern – zu beenden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ mündlich ■ schriftlich ■ konkludentes (schlüssiges und stillschweigendes) Verhalten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ empfangsbedürftig ■ nicht empfangsbedürftig 	<p>Den Zugang der WE muss derjenige beweisen, der die WE abgegeben hat und sich auf ihre Wirksamkeit beruft oder berufen will.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ gilt grundsätzlich als Ablehnung ■ Ausnahme: das Schweigen des Kaufmanns im Falle der Geschäftsbesorgung (§ 362 HGB)



Willenserklärung (II)

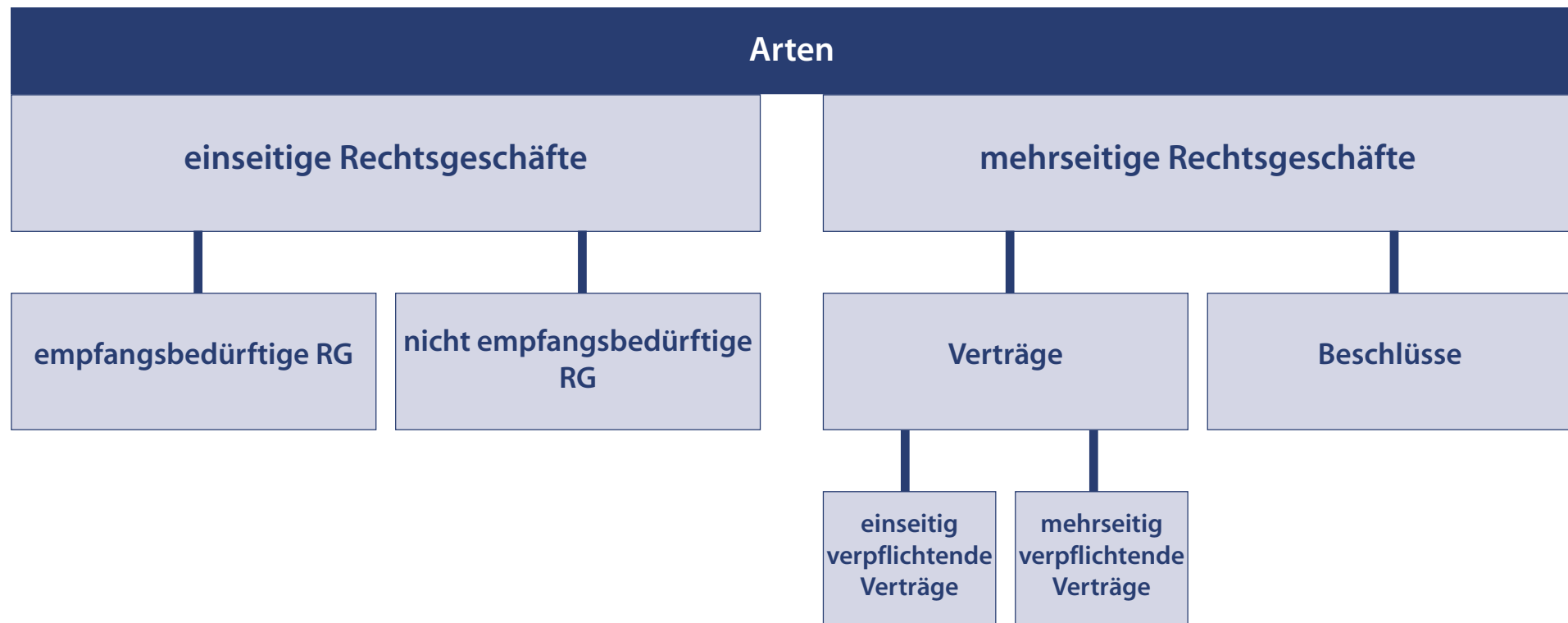


Rechtsgeschäfte (I)

Begriff

- Rechtsgeschäfte entstehen
- aus einer oder mehreren WE,
 - die alleine oder im Zusammenhang mit anderen Handlungen
 - im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung
 - eine beabsichtigte Rechtswirkung herbeiführen sollen.

Arten



Rechtsgeschäfte (II)

Bestandteile	
Verpflichtungsgeschäft	Erfüllungsgeschäft
Die Parteien verpflichten sich zu einer Leistung => sie schulden der jeweils anderen Partei die Erbringung dieser Leistung (= Schuldrecht)	Die geschuldete Leistung muss nun erbracht werden

Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 242 BGB		
Begriff	Treue	Glauben
<ul style="list-style-type: none">■ Jede Partei hat■ in Rücksicht auf die Interessen der jeweils anderen Partei■ die Ausübung ihrer Rechte und■ die Erfüllung ihrer Pflichten vorzunehmen	<ul style="list-style-type: none">■ Zuverlässigkeit■ Aufrichtigkeit■ Rücksichtnahme	Vertrauen darauf, dass sich die andere Partei entsprechend verhält

Rechtsgeschäfte (III)

Mängel			
Nichtigkeit	schwebende Unwirksamkeit		Anfechtbarkeit
<p>Mangel in der</p> <ul style="list-style-type: none">■ Person■ Form■ Willenserklärung■ rechtlichen Zulässigkeit	<p>Zustimmung</p> <p>⇓</p> <p>Rechtsgeschäft ist wirksam</p>	<p>Ablehnung</p> <p>⇓</p> <p>Rechtsgeschäft ist unwirksam</p>	<p>(1) wegen Irrtums</p> <ul style="list-style-type: none">■ im Inhalt■ in der Erklärung■ in der Eigenschaft■ in der Übermittlung <p>(2) wegen</p> <ul style="list-style-type: none">■ arglistiger Täuschung oder■ Drohung

Verträge (I)

Mehrseitiges RG – mehrseitig verpflichtend

Entstehung

Inhaltlich
übereinstimmende WE
= Antrag und Annahme

Bindung an den Antrag

Erlöschen:

- Widerruf (§ 130 I 2 BGB)
- Ausschluss der Bindung (§ 145 BGB)
- Ablehnung (§ 146 BGB)
 - unter Anwesenden:
keine sofortige Annahme (§ 147 I BGB)
 - unter Abwesenden:
Fristversäumnis (§ 147 II BGB)
- Fristversäumnis (§ 148 BGB)
 - Verspätung (§ 150 I BGB)
 - Erweiterung, Einschränkung, Änderung (§ 150 II BGB)

Annahmefristen

- unter Anwesenden:
sofort (§ 147 I BGB)
- unter Abwesenden:
übliche Zeit für
Rückantwort (§ 147 II BGB)

Sonderfälle

Aufforderungen zur
Abgabe eines Angebots

Verträge (II)

Grundsatz der Vertragsfreiheit gem. § 311 BGB

Abschlussfreiheit

Jedes Rechtssubjekt kann frei wählen,

■ ob

und

■ mit wem

es eine vertragliche Bindung eingehen möchte

Inhaltsfreiheit

Ebenfalls können die Vertragspartner frei entscheiden, wie der Vertrag inhaltlich ausgestaltet sein soll, solange nicht gegen geltendes Recht verstoßen wird.

Einschränkungen dienen dem Schutz vermutlich schwächerer Vertragspartner (z.B. Vorschriften über AGB)

Formfreiheit

Grundsätzlich kann auch die Form frei gewählt werden.

Ausnahmen:

■ Schriftform (§ 126 I BGB)

■ Digitale Signatur (§ 126 a BGB)

■ Textform (§ 126 b BGB)

■ Gewillkürte Schriftform (§ 127 BGB)

■ Notarielle Beurkundung (§ 128 BGB)

■ Öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB)

Verträge (III) – die wichtigsten vertraglichen Schuldverhältnisse



Stellvertretung

Abgrenzung der Begriffe		Arten	
Stellvertreter	Bote	gesetzlich	vertraglich
<ul style="list-style-type: none">■ natürliche Person<ul style="list-style-type: none">■ für eine andere natürliche oder juristische Person■ Abgabe oder Empfang von WE<ul style="list-style-type: none">■ im Namen des Vertretenen■ Vorliegen einer Vollmacht■ kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft	<ul style="list-style-type: none">■ natürliche Person■ keine Vertretungsmacht■ Übermittlung von WE<ul style="list-style-type: none">■ kein Entscheidungsspielraum <p>!!! BOTE IST KEIN STELLVERTRETER !!!</p>	<ul style="list-style-type: none">■ bürgerlich-rechtlich■ gesellschaftsrechtlich	<ul style="list-style-type: none">■ bürgerlich-rechtlich■ handelsrechtlich

Problem

Vertreter ohne Vertretungsmacht (§ 179 BGB) => schwebende Unwirksamkeit

Termine und Fristen

Termin

- = Zeitpunkt, zu dem
- eine Rechtshandlung vorzunehmen ist
 - oder eine bestimmte Wirkung aufgrund von vorhergehenden Rechtshandlungen oder eines Zeitablaufes eintritt

Frist

= Zeitraum, der durch unterschiedliche Zeitpunkte oder Ereignisse begrenzt wird. Die Rechtsfolge tritt nach Ablauf des Zeitraumes ein.

Fristbeginn

- Fristen gem. § 187 I BGB
- Fristen gem. § 187 II BGB

Fristende

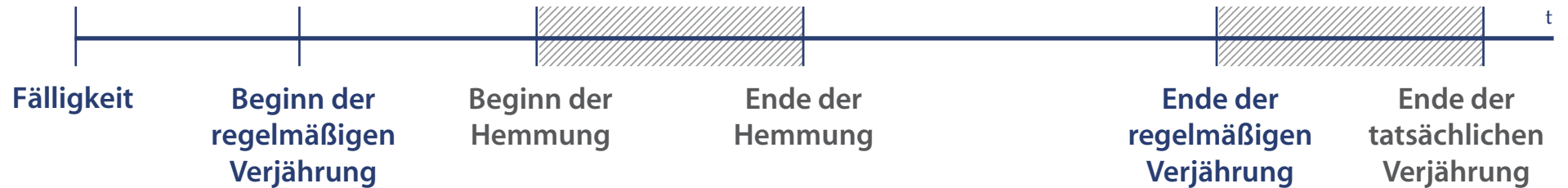
- Grundsatz: § 188 I BGB
 - § 188 II 1. HS BGB bei Fristen gem. § 187 I BGB
 - § 188 II 2. HS BGB bei Fristen gem. § 187 II BGB

Verjährung

Anspruch	Verjährung	Einrede der Verjährung
= das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen zu können (§ 194 I BGB)	= während der Anspruch weiterhin bestehen bleibt, erwirbt der Schuldner das Recht, die Leistung verweigern zu dürfen, da dem Schuldner die Möglichkeit einer gerichtlichen Durchsetzbarkeit nicht mehr zusteht	= Mitteilung des Schuldners an den Gläubiger, dass er zur Leistung nicht mehr bereit ist

Verjährungsfristen						
regelmäßige	besondere					
3 Jahre § 195 BGB	6 Monate § 548 BGB	1 Jahr § 475 II BGB	2 Jahre § 438 I 3 BGB, § 634 a I 1 BGB	5 Jahre § 438 I 2 BGB, § 634 a I 2 BGB	10 Jahre §§ 196, 199 IV BGB	30 Jahre §§ 197, 199 III 2 BGB

Hemmung der Verjährung (§§ 203–211 BGB)



Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB)

